

Verordnung des VBS über die Drohnenoperateurinnen und Drohnenoperatoren

vom 29. Juni 2000

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf Artikel 37 der Militärflugdienstverordnung vom 5. Dezember 1994¹, verordnet:

1. Abschnitt: Definition und Aufgaben

Art. 1

¹ Als Drohnenoperateurinnen oder -operatoren gelten Drohnenpilotinnen und -pilotinnen sowie Nutzlastoperateurinnen und -operatoren.

² Sie haben folgende Aufgaben:

- a. Der Drohnenpilot oder die Drohnenpilotin führt die Drohne vom Start bis zur Landung.
- b. Der Nutzlastoperateur oder die Nutzlastoperateurin bedient die TV- oder Infrarot-Kamera vom Start bis zur Anflugphase und unterstützt bei der Landung den Drohnenpiloten oder die Drohnenpilotin.

2. Abschnitt: Zulassung und Ausbildung

Art. 2 Zulassung

¹ Zur Ausbildung zum Drohnenoperateur oder zur Drohnenoperateurin kann zugelassen werden, wer:

- a. eine Sekundarschule oder eine gleichwertige Schule sowie eine Berufslehre oder eine Mittelschule abgeschlossen hat;
- b. einen guten Leumund besitzt;
- c. bereit ist, Offizier zu werden;
- d. ein ziviles Pilotenbrevet (PPL) besitzt und eine minimale Totalflugerfahrung von 150 Stunden aufweist oder die fliegerische Selektion der Militärpilotenausbildung durchlaufen hat;
- e. bei der medizinischen Eignungsprüfung durch das Fliegerärztliche Institut (FAI) als geeignet befunden worden ist.

SR 512.271.4

¹ SR 512.271

² Wer eine andere Schule als die Pilotenrekutenschule bestanden hat und den Vorschlag für die Ausbildung zum Unteroffizier besitzt oder bereits Unteroffizier ist, kann sich ebenfalls zur Ausbildung zum Drohnenpiloten oder zur Drohnenpilotin melden.

³ Zur Ausbildung zum Nutzlastoperateur oder zur Nutzlastoperateurin kann zugelassen werden, wer:

- a. eine Sekundarschule oder eine gleichwertige Schule sowie eine Berufslehre oder eine Mittelschule abgeschlossen hat;
- b. einen guten Leumund besitzt;
- c. bereit ist, Offizier zu werden;
- d. bei der fliegermedizinischen Eignungsprüfung durch das FAI als geeignet befunden worden ist.

⁴ Wer eine andere Schule als die Pilotenrekutenschule bestanden hat und den Vorschlag für die Ausbildung zum Unteroffizier besitzt oder bereits Unteroffizier ist, kann sich ebenfalls zur Ausbildung zum Nutzlastoperateur oder zur Nutzlastoperateurin melden.

⁵ Der Instruktionchef Flieger entscheidet über die Zulassung zur jeweiligen Fachausbildung.

Art. 3 Ausbildung der Milizdrohnenoperateur und -operateurinnen

¹ Die Milizdrohnenoperateur und -operateurinnen werden in Schulen der Luftwaffe ausgebildet.

² Anwärter und Anwärterinnen aus anderen Truppengattungen werden mit der Brevetierung in die Drohnenabteilung umgeteilt.

Art. 4 Ausbildung der Berufsdrohnenoperateur und -operateurinnen

Die Berufsdrohnenoperateur und -operateurinnen erhalten eine besondere Ausbildung für ihre Tätigkeit. Die Luftwaffe legt die Ausbildungsprogramme fest.

3. Abschnitt: Trainingsordnung

Art. 5 Einstufungen und Dienstleistungspflicht

Für die Einstufung und die jährlichen Dienstleistungspflicht gilt folgende Regelung:

Funktion	Diensttage		Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
	Anzahl	Dienste		
Kommandant der Drohnenabteilung, falls Drohnenpilot/Nutzlastoperateur	17–30	Fortbildungs-/Ausbildungsdienste Truppe (FDT, ADF, TK, SK)	max. 8	(30)
Kommandanten, Piloten und Nutzlastoperateure der 17 Drohnenkompanien	30	Fortbildungs-/Ausbildungsdienste Truppe (FDT, ADF, TK, SK)	max. 8	45
Berufsdrohnenpiloten/-nutzlastoperateure	7	Trainingskurse oder Schulen	–	22
Drohnenpiloten/Nutzlastoperateure in Stäben	12	Fortbildungs-/Ausbildungsdienste Truppe (FDT, ADF, TK, SK)	nach Bedarf,	22 jedoch höchstens 12 Tage
Miliznutzlastoperateure in Doppelfunktion ADS/Lufttransportmittel (Super Puma)	17	Fortbildungs-/Ausbildungsdienste Truppe (FDT, ADF, TK, SK)	max. 8	22, wobei mind. 10 Anflüge im ALS-Mode
Berufsnutzlastoperateure in Doppelfunktion ADS/Lufttransportmittel (Super Puma)	7	Trainingskurse oder Schulen	–	12, wobei mind. 10 Anflüge im ALS-Mode

Art. 6 Zuständigkeiten

Die Luftwaffe bestimmt, welcher Stufe die Drohnenoperateurinnen und -operatoren zugeteilt sind.

Art. 7 Trainingsunterbruch

¹ Das Training darf höchstens für sechs Kalenderwochen unterbrochen werden. Die Luftwaffe legt den Trainingsunterbruch allgemein oder im Einzelfall fest.

² Die Luftwaffe kann in besonderen Fällen einen längeren Unterbruch bewilligen.

Art. 8 Aufnahme des Drohnenflugdienstes

Drohnenoperateurinnen und -operatoren nehmen ihren Drohnenflugdienst (Trainingskurs, individuelles Training) nach der Brevetierung auf.

Art. 9 Obligatorische Übungen

Die Luftwaffe legt die obligatorischen Übungen fest, welche die Drohnenoperateurinnen und -operatoren im Kalenderjahr leisten müssen.

Art. 10 Trainingskurse

¹ Ein Trainingskurs dauert mindestens drei und höchstens fünf Tage. Er gilt als besoldeter Militärdienst.

² Mehrere Trainingskurse können, wenn nötig, unmittelbar nacheinander angesetzt werden.

Art. 11 Individuelles Training

¹ Die Milizdrohnenoperateurinnen und -operatoren leisten ein individuelles Training, das tageweise durchgeführt und an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet wird.

² Sie planen mit der anbietenden Stelle ihr individuelles Training so, dass die Unterbruchslimiten nicht überschritten werden. Sie erhalten einen Marschbefehl.

³ Die Berufsdrohnenoperateurinnen und -operatoren leisten kein individuelles Training. Sie sind jedoch verpflichtet, den erforderlichen Ausbildungsstand zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufrechtzuerhalten.

Art. 12 Herabsetzung oder Erhöhung der Dienstpflicht

¹ Die Trainingskurse gelten als erfüllt, wenn Beförderungsdienste zeitlich mit Trainingskursen nach Artikel 10 zusammenfallen.

² Lassen es die militärischen Bedürfnisse und der Ausbildungsstand zu, so kann die Luftwaffe allgemein oder in Einzelfällen:

- a. die Dienstage nach Artikel 5 um höchstens zehn Tage herabsetzen;
- b. die Flugstunden nach Artikel 5 um höchstens 30 Prozent herabsetzen.

³ Die Luftwaffe kann allgemein oder in Einzelfällen die Flugstunden nach Artikel 5 um höchstens 25 Prozent erhöhen, sofern es die militärischen Bedürfnisse und der Ausbildungsstand erfordern.

Art. 13 Ausnahmen

Die Luftwaffe kann zur Ausbildung von Drohnenoperatoren und -operatoreninnen und zu Einsätzen mit dem Drohnensystem ausnahmsweise Operateure und Operatoreninnen ohne militärisches Drohnenoperateurinnenbrevet beziehen.

4. Abschnitt: Fliegermedizinische Kontrolluntersuchung

Art. 14

Die Drohnenoperateure und -operatorinnen müssen sich jährlich einer fliegermedizinischen Kontrolluntersuchung im FAI unterziehen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15

¹ Die Luftwaffe vollzieht diese Verordnung.

² Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2000 in Kraft.

29. Juni 2000

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

11013

Adolf Ogi